



Altholz IV:

Was darf rein?

Bahnschwellen, Leitungsmasten sowie sonstiges Altholz, das aufgrund einer Schadstoffbelastung nicht zugeordnet werden kann

- Verpackungen:
Munitionskisten, Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)
- Altholz aus dem Baubereich:
Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster (inkl. Glasscheiben), Fensterstöcke, Außentüren, Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich, Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen.
- Imprägniertes Holz aus dem Außenbereich:
Bahnschwellen, Leitungsmasten, Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel, Sortimente aus der Landwirtschaft
- Sonstige Althölzer:
Industriefußböden, Kühltürme, Altholz aus dem Wasserbau, aus abgewrackten Schiffen/Waggons, Brandholz
- Auf Anfrage:
Bahnschwellen, Leitungsmasten, PCB haltiges Altholz

Was darf nicht rein?

- **Dämm- und Schallschutzplatten (PCB enthaltend)**
- **Restmüll, Kunststoff**